

Friedhofsordnung für die Friedhöfe Biegen und Pillgram der Ev. Kirchengemeinde Biegen – Jacobsdorf

(in Anlehnung an das novellierte Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (GVBl Bbgl-2018) und das Friedhofsgesetz ev - FGH ev 2016)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Friedhöfe sind Eigentum der ev. Kirchengemeinde Biegen – Jacobsdorf
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung (Pfarramt).
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Pillgram oder Biegen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Pfarramt).

§ 2 Außerdienststellung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil können aus wichtigem öffentlichem Grund gänzlich oder teilweise außer Dienst gestellt werden (Entwidmung). Das gleiche gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung (Entwidmung) wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Jede Entwidmung wird entweder öffentlich bekanntgemacht oder den jeweiligen Nutzern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Soweit durch eine Entwidmung das erworbene Recht auf eine Bestattung in der Grabstätte betroffen ist, wird für die restliche Ruhezeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag, eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist täglich, bis Eintritt der Dunkelheit, gestattet.
- (2) Der Friedhofsverwalter kann einzelne Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend schließen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Würde des Friedhofs ist zu wahren. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung müssen befolgt werden.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Friedhofsfahrzeuge, Kinderwagen und Verheertenfahrstühle, zu befahren
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Arbeiten auszuführen
 - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten, sowie lautes Sprechen in der Nähe einer Bestattung
 - e) Gewerbmäßiges fotografieren oder das Verteilen von Druckschriften
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen und Rasenflächen, sowie fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich anderweitig störend zu verhalten
 - i) chemische Unkrautbekämpfungsmittel einzusetzen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung vereinbar sind. Ausnahmegenehmigungen werden in schriftlicher Form erteilt.

- (5) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen haftet der Rechtsträger, die Friedhofsverwaltung, nicht.

§ 5 Gewerbetreibende

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende Branchen bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung oder des örtlichen Friedhofsverwalters. Die genannten Tätigkeiten dürfen nur während der dafür festgesetzten Zeit durchgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Der Bestattungspflichtige muss die Bestattung, unter Vorlage der gesetzlich erforderlichen Unterlagen, in der Friedhofsverwaltung anmelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeiten der Bestattung fest. Bestattungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind unzulässig.

§ 7 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen
- (2) Särge und Urnen einschließlich Überurnen zur unterirdischen Beisetzung dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen wie z.B. Keramik oder Marmor hergestellt oder damit ausgestattet sein. Die verwendeten Werkstoffe dürfen nicht geeignet sein, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachhaltig zu verändern.
- (3) Särge sollen nicht länger als 2,05 m, nicht höher als 0,75 m ausschließlich der Sargfüße und nicht breiter als 0,80 m einschließlich abstehender Griffe sein.
- (4) Überurnen sollen nicht höher als 0,35 m sein, ihre Breite und Tiefe oder ihr Außendurchmesser sollen 0,24 m nicht überschreiten. Die Verwendung einer Überurne und deren Material ist dem Friedhofsträger mit der Bestattungsanmeldung spätestens jedoch drei Werktage vor der Beisetzung mitzuteilen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verhüllt. Das Abstecken der Grabstellen auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage erfolgt in Absprache mit den zuständigen Friedhofsverantwortlichen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche, ohne Hügel, bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m. Die vorgeschriebene Mindestdiefe einer Erdgrabstelle von 1,80 m ist einzuhalten.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhefristen

- (1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.
- (2) Während des Laufs der Ruhefrist dürfen Grabstätten nicht wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.
- (3) Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre, bei Urnenwahlgrabstätten und auf der Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenwiese) 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist nur der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Bevollmächtigte.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung ohne Verschulden entstehen, tragen die Antragsteller.
- (4) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind unzulässig.
- (5) Die Umbettung ist durch ein zertifiziertes Bestattungsunternehmen nach vorherigem Antrag bei der Friedhofsverwaltung durchzuführen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen kann ein Nutzungsrecht nur nach der Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Ruhefrist an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Erdgrabstätten
 - Urnengrabstätten
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten halbanonym
 - Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (4) Jede Erdreihengrabstätte besteht aus nur einer Grabstelle und in ihr darf nur ein Sarg bestattet werden. Die Grabstätten werden nach Absprache und Lagebestimmung durch die Friedhofsverwaltung/Friedhofsverantwortlichen vergeben. Die Erdreihengrabstätten werden in einer Länge von mindestens 2,30 m und einer Breite von 1 m angelegt. Erdwahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Bestattung von einem Sarg zulässig. Je Grabstelle dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden. Erdwahlgrabstätten mit einer Grabstelle sind mindestens 2,40 m lang und 1,10 m breit. In Kindergrabstätten werden Kinder bestattet, die vor Vollendung des zwölften Lebensjahres verstorben sind. Erdreihengrabstätten sind für Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 1,40 m lang und 0,80 m breit, für ältere Kinder mindestens 2 m lang und 0,90 m breit. Erdwahlgrabstätten mit einer Grabstelle sind für Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 1,40 m lang und 0,90 m breit, für ältere Kinder mindestens 2 m lang und 1 m breit.

Jede Urnenreihengrabstätte besteht aus einer Grabstelle. In ihr darf nur eine Urne beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung werden in einer Größe von mindestens 0,50 m x 0,50 m oder 0,25 m² angelegt. Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung mit zwei Grabstellen sind mindestens 0,70 m x 0,70 m oder 0,50 m² groß.

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Anlagen zur unterirdischen Beisetzung von Urnen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstellen werden vom Friedhofsträger in einer Größe von mindestens 0,40 m x 0,40 m oder mindestens 0,16 m² angelegt und der Reihe nach vergeben. Ein Gedenkschild mit Angabe von Namen gilt als verpflichtend; Geburts- und Sterbejahr optional.

Das Betreten der anonymen Begräbnisstätte ist nur bis zur Ablagefläche/Abgrenzung gestattet.

§ 12 Grabstätten

- (1) Grabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag eine Ruhefrist für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Verlängerungen der Ruhefristen sind nach §12 (6) dieser Friedhofsordnung möglich.
- (2) Ruhefrist entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Eine Grabstätte lässt grundsätzlich nur die Bestattung der antragsgemäß namhaft gemachten Person zu. Eine zusätzliche Urnenbestattung auf einer durch Erdbestattung belegten Grabstätte ist nicht gestattet.
- (4) Wenn es nicht durch ausdrückliche Regelungen anders bestimmt ist, geht die Ruhefrist nach dem Ableben des Nutzers in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige über:

die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder diejenige Person, mit der die oder der bisherige Nutzungsberechtigte mindestens die letzten zwölf Monate vor dem Tode in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,

1. die Kinder,
2. die Eltern,
3. die Stiefkinder,
4. die Geschwister,
5. die Enkel,
6. die nicht unter 1.-6. fallenden Erben.

Die Bekanntgabe von Änderungen z.B. bei Adressänderung oder Übertragung sind eigenständig bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

- (5) Aus der Ruhefrist ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Verlängerung des Nutzungsrechts

Die Bestattung auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die zur Einhaltung der Ruhefrist erforderlichen Dauer voraus. Ohne Nachbestattung ist das Nutzungsrecht an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten auf Antrag und nach Wahl des Nutzungsberechtigten jeweils für 5 Jahre zu verlängern. Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechts, jedoch frühestens ein Jahr vor dem Ablauf gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt, wird das Nutzungsrecht auch in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Ablaufs verlängert. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung nach den Absätzen 1 und 2 für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden. Bei ungepflegten Grabstätten kann die Verlängerung von der Sicherstellung der Grabpflege für den Verlängerungszeitraum abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht, wenn seit dem Ersterwerb des Nutzungsrechts 40 Jahre verstrichen sind.

Eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstätte verlängert das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte um 20 Jahre lt. §9 (3) dieser Friedhofsordnung.

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist die geltende Friedhofsgebührenordnung maßgeblich.

V. Gestalten der Grabstätten

§ 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Sie muss nach der Bestattung entsprechend hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandgehalten werden.

Geschieht das trotz Aufforderung nicht, so kann sie von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig eingeebnet und eingesät werden.

Auf Grabstätten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher über 1,20 Meter nicht zugelassen. Pflanzen, die über die Grabstätte hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 14 Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Gesamtheit des Friedhofsbildes entsprechen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (3) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (5) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechts haben vormals Nutzungsberechtigte 3 Monate nach Ablauf des Recht und die Pflicht, die Grabmale, die Fundamente und sonstige ober- und unterirdische Grabsausstattungen sowie Pflanzen, Hecken und Gehölze aller Art samt Wurzelwerk zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und die Fläche einzuebnen. Dazu ist vorab ohne Aufforderung eine Anzeige bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb der genannten Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal sowie das sonstige Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 15 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, muss der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer dabei jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis im Schaukasten des Friedhofs. Wird die Aufforderung nicht befolgt, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Bäumung.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend.
- (3) Eine vorzeitige Abgabe des Nutzungsrechtes ist nur unter vorherigem Antrag und unter Angabe einer Begründung dem Gemeindefriedhofsrat vorzubringen. Grundsätzlich besteht keine Zustimmungspflicht.

VII. Verzeichnisse

Der Friedhofsträger hat folgende Verzeichnisse zu führen:

1. Chronologisches Register, in das alle auf dem Friedhof durchgeführten Bestattungen in zeitlicher Reihenfolge mit laufender Nummer, Bezeichnung der Grabstätte, Familienname, Vorname(n), Geburtstag und Tag der Bestattung oder Beisetzung und das die Sterbeurkunde ausstellende Standesamt mit Registernummer einzutragen sind,
2. Daten zur Nutzungsdauer und Name, Vorname und Anschrift des Nutzungsberechtigten

VIII. Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der

1. Nutzungsberechtigten und ihrer benannten Nachfolgenden,
2. der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen,
3. der Bestatteten

durch den Friedhofsträger ist — auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen — zulässig, soweit dies zur Erfüllung der dem Friedhofsträger obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Erforderlichkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist gegeben bei personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1

1. bis sechs Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts an der Grabstätte, längstens bis zur Abwicklung aller aus dem Nutzungsrecht folgenden Ansprüche,
2. bis zum Ende der Tätigkeit, längstens bis zur Abwicklung aller aus der Zulassung gemäß folgenden Ansprüchen,
3. bis sechs Monate nach Ablauf der Ruhefrist, mindestens aber bis sechs Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts.

Die Daten der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen sind nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 zu löschen. Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen sind die Daten zu sperren und gesondert, durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet bei Daten der Nutzungsberechtigten und ihrer benannten Nachfolgenden zehn Jahre nach Ablauf der in Satz 1 Nummer 1 genannten Frist, bei Daten der Bestatteten zehn Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 Nummer 3. 5. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist sind die Daten nach Maßgabe der archivrechtlichen Vorschriften anzubieten oder nach archivrechtlichen Grundsätzen durch den Friedhofsträger zu verwahren. Soweit die Übernahme durch ein Archiv oder Verwahrung nicht erfolgt, sind die Daten zu löschen.

(3) Auskünfte zu den nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen an die Betroffenen jederzeit, an Dritte nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erteilt werden.

Betroffene sind im Falle der Daten Bestatteter deren Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder die Person, mit der der oder die Bestattete mindestens die letzten zwölf Monate vor dem Tod in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die Kinder, Eltern, Stiefkinder, Geschwister und Enkel.

Das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses entfällt 30 Jahre nach dem Tod der oder des Bestatteten.

Bei den nach Absatz 2 Satz 3 gesperrten Daten sind Auskünfte nur nach den für gesperrte Daten geltenden Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts zulässig.

IX. Trauerfeiern

§ 16 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Kirche, in der Trauerhalle oder an den Gräbern stattfinden.
- (2) Die Kirche dient ausschließlich kirchlichen Trauerfeiern.

X. Schlussrichtlinien

§ 17 Haftung

Die Evangelische Kirchengemeinde Biegen - Jacobsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen wie Bäume, Einfriedungen und Gebäude, sowie durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhut und Überwachungspflichten.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Die Gebühren für Erwerb des Nutzungsrechtes und im Zuge der Bestattung entstehenden Gebühren, sind nach Gebührenbescheid per Überweisung zu entrichten und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Darüber hinaus sind die jährlich anfallenden Bewirtschaftungskosten laut gültiger Friedhofsgebührenordnung im Laufe des Kalenderjahres bis spätestens zum 31.12. ohne gesonderte Aufforderung zu entrichten.

Friedhofsverwaltung Gemeindebüro	Friedensstraße 8, OT Biegen 15518 Briesen (Mark)	Tel.	033608 290
Friedhofsverwalterin Biegen	Frau B. Gasa, Siedlerweg 1	Tel. mobil	033608 3173 0174 9485062
Friedhofsverwalter Pillgram	Herr D. Göritz, Frankfurter Straße 9	Tel.	033608 3188

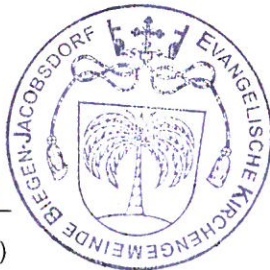
§ 19 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biegen, den 12.12.2023

12.12.2023

(Unterschriften, Datum, Siegel)



Für den Gemeindegemeinderat:

gez. St. Hoffmann

gez. D. Göritz

gez. M. Kusatz

gez. Diakonin von Campenhausen